

**Verordnung des Magistrats der Stadt Steyr,  
Neuregelung des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes in der  
Rosenegger Straße, 4400 Steyr**

## **Verordnung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 und § 19 Abs. 2 und 3 OÖ. Katastrophenschutzgesetz LGBl. Nr. 32/2007 in Verbindung mit § 65 Abs. 3 und 4 Statut für die Stadt Steyr 1992 LGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2021 wird verordnet:

### **§ 1**

Auf Grund der Ausführungen des geologischen Sachverständigen zum Felssturz in Steyr Christkindl vom 28.8.2023 und 24.10.2023 ist davon auszugehen, dass in dem im beiliegenden Plan des Magistrats der Stadt Steyr vom 21.11.2023 dargestellten Bereich der Rosenegger Straße, des darüber liegenden Hangbereiches zum Christkindlweg und im Bereich des Christkindlweg,

- eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder
- eine allgemeine Gefahr für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß

besteht.

Daher wird vom Magistrat der Stadt Steyr, als Katastrophenschutzbehörde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, das Betreten des Gefahrenbereiches und der Aufenthalt in dem im beiliegenden Plan des Magistrats der Stadt Steyr vom 21.11.2023 gelb umrandeten Gebiet verboten.

### **§ 2**

Am angeführten Ort dürfen sich – abgesehen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes – folgende Personen weiterhin aufhalten:

- Angehörige der Rettung,
- Angehörige der Feuerwehr und Polizei,
- Personen mit ausdrücklicher Erlaubnis bzw. im Auftrag des Magistrats der Stadt Steyr

### **§ 3**

Zu widerhandlungen gegen dieses Betretungs- und Aufenthaltsverbot stellen eine Verwaltungsübertretung dar.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 21.11.2023 in Kraft. Die Kundmachung erfolgt durch

- Anschlag an der Amtstafel
- Veröffentlichung im Internet auf der städtischen Homepage
- Hinweisschilder an der Gefahrenstelle

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Magistrats der Stadt vom 9.2.2023 über ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot in der Rosenegger Straße außer Kraft.

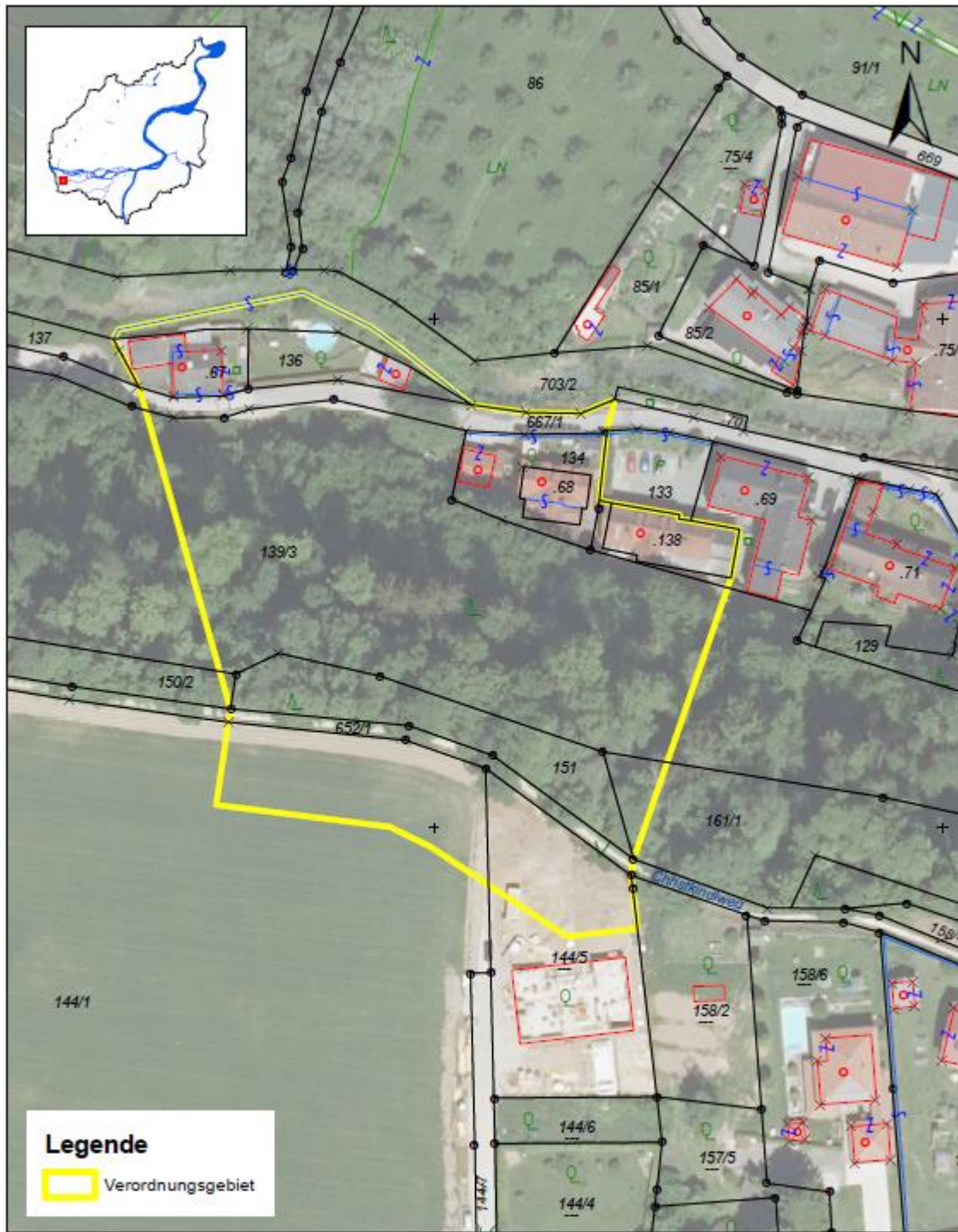
#### **§ 5**

Die Verordnung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach §. 1 dieser Verordnung nicht mehr gegeben sind.

Für den Magistrat:

Der Bürgermeister  
Ing. Markus Vogl

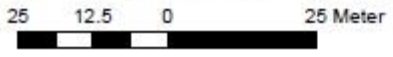
**Beilage:** Plan



PG: 40201 Steyr  
 KG: 49203 Christkindl  
 Verordnungsvorschlag lt. mjp-GmbH + FA Bezirksverwaltung

1:1 000

Magistrat Steyr  
 Fachabteilung für Vermessung  
 und Geoinformation



Pyrachstraße 7  
 A-4402 Steyr  
 Tel.: 07252/575-274  
 Fax: 07252/575-298  
 e-mail: vermessung@steyr.gv.at  
 http://www.steyr.at

© Digitale Katastralmappe: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2023  
 Datenquelle Orthofoto: Amt der Oö. Landesregierung

Steyr, 21.11.2023, 14:26:16, Benutzer: VERM2

**Hinweise:**  
 Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.  
 Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.steyr.gv.at/amtssignatur>  
 Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.steyr.gv.at/datenschutz>  
 Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an den Magistrat der Stadt Steyr, Amtsgebäude Reithoffer /  
 Bezirksverwaltungsangelegenheiten, Pyrachstraße 7, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

